

AMTSBLATT

des Landkreises Landshut

Nr.: 24

Donnerstag, 9. April 2026

Seite: 189

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilungen des Landratsamtes:

..... Seite

Kreisausschusssitzung am 16.04.2026..... 190

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe,
Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2026 190

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Errichtung von drei Pultdächern auf der bestehenden Wohnanlage

Antragsteller/in: WEG Am Waldanger 4/6/8, vertreten durch Herrn Alexander Haag

Bauort: Altdorf, Am Waldanger 4,6,8

Baugrundstück: Gemarkung Altdorf, Flurnr. 1388..... 191

Herausgabe, Druck und Vertrieb

Landratsamt Landshut
Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach
Telefon: 08703 9073-0

amtsblatt@landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut.de

Veröffentlichung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel
wöchentlich am Donnerstag. Laufender
Bezug des Amtsblattes direkt durch den
Landkreis Landshut.

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG
Am **Donnerstag, 16.04.2026**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, kleiner Sitzungssaal eine
Sitzung des Kreisausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Aufwandsentschädigung für selbst betroffene Co-Referenten im Rahmen der Sensibilisierungs-Workshops zu den Themen „Barrierefreies Bauen“ und „Umgang mit Menschen mit Behinderung“
- 2 Kreishaushalt 2025;
Jahresrechnung

(Nr. 1 vom 02.04.2026)

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe, Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2026**

I.

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung und der Art. 40 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.483.214 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	330.377 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
- (2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **75.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2026** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2026 mit Schreiben vom 24.03.2026 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe, Bonbruck, Ebenhauserstr. 1, 84155 Bodenkirchen öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Bodenkirchen, 26.03.2026

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Binatal-Gruppe**

Gez.
Maier, Verbandsvorsitzende

(Nr. 20- 9410.1 vom 07.04.2026)

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Errichtung von drei Pultdächern auf der bestehenden Wohnanlage
Antragsteller/in: WEG Am Waldanger 4/6/8, vertreten durch Herrn Alexander Haag
Bauort: Altdorf, Am Waldanger 4,6,8
Baugrundstück: Gemarkung Altdorf, Flurnr. 1388

Mit Bescheid vom 20.03.2026 erteilte das Landratsamt Landshut für die WEG Am Waldanger 4/6/8, vertreten durch Herrn Alexander Haag, die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung von drei Pultdächern auf der bestehenden Wohnanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1388 der Gemarkung Altdorf.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. **Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt.** Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landratsamtes Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag von 08:00 bis 12:00 Uhr, sowie von 13:30 bis 15:30; Dienstag und Mittwoch jeweils von 07:30 bis 12:00 Uhr; Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie von 13:30 bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Dienstgebäude Essenbach, Zimmer-Nr. 2 D 194, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (bauamt@landkreis-landshut.de).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Landshut
gez. Simbürger
(Nr. 41N-880-2025-BAUG vom 20.03.2026)

(Nr. 41 vom 08.04.2026)